Bundesrat **Drucksache 521/1/92**

14.09.92

U - AS - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - ... BImSchV)

Punkt der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

AS 1. Zu § 2 Abs. 3

In § 2 Abs. 3 sind die Worte

"sowie die nach § 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) bestellten"

zu streichen.

...

Ausgeliefert am 15. SEP. 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2
Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0720-2946

Begründung:

Die zu prüfenden Anlagen (z.B. Läger, Tankstellen, Tanks auf Fahrzeugen) sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 GewO. Sie unterliegen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für Beschäftigte und Dritte Sachverständigenprüfungen nach § 13 VbF. Einrichtungen zur Gaspendelung sind wesentliche Bestandteile dieser Anlagen. Mängel oder Fehler an diesen Einrichtungen führen zu erheblichen Brand- und Explosionsgefahren. Der sicherheitsgerechte Einbau und Betrieb der Einrichtungen ist daher vom Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 der VbF zu prüfen.
Zustäzlich sind die Einrichtungen künftig auch nach § 7 der Vorlage vor der Inbetriebnahme auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen.
Beide Prüfungen müssen aber ganzheitlich betrachtet werden, da der ordnungsgemäße Zustand ein und derselben technischen Einrichtung geprüft und bescheinigt werden muß. Dies darf nur der Sachverständige nach § 16 Abs. 1 der VbF tun.
Doppelprüfungen durch unterschiedliche Sachverständige führen nicht nur zu höheren Prüfkosten und zusätzlichen Betriebsunterbrechungen, sie können auch zu gefährlichen Mißverständnissen führen. So kann z.B. ein Anlagenbetreiber beim Vorliegen einer Sachverständigen-Bescheinigung über die Wirksamkeit der Gaspendeleinrichtungen irrtümlich annehmen, das System sei insgesamt geprüft und in Ordnung. Ein solcher Irrtum kann beim Vorhandensein sicherheitstechnischer Mängel Gefahren für Leben und Gesundheit Beschäftigter und Dritter (z.B. Tankstellenkunden) erzeugen.

...

U 2. Zu § 9 Nr. 6

In § 9 Nr. 6 sind die Worte
"nicht rechtzeitig instandsetzen läßt"
durch die Worte
"nicht unverzüglich instandsetzen läßt"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die in § 6 Abs. 1 übernommene Änderung aus Drucksache 503/91 (Beschluß).

B

3. Der Rechtsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.